

- Anlage -

**Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines gebrauchten
Kraftfahrzeugs/Anhängers**

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Herr / Frau / Firma _____ (Besteller)

hat mit verbindlicher Bestellung vom _____ (Datum)

bei der Fa. _____ (Verkäufer)

das Fahrzeug _____ (Modell, Typ)

verbindlich bestellt.

Bestandteil der verbindlichen Bestellung sind die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger, Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)“, kurz: **Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen**.

Auf der Grundlage des Urteils des BGH vom 15.11.2006, Az. VIII ZR 3/06 vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen in **Abschnitt VI. Sachmangel, Ziffer 1** aufgehoben und durch folgende ersetzt wird:

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Die Verkürzung der Verjährung gemäß Satz 1 bzw. der Ausschluss der Verjährung gemäß Satz 2 gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Besteller

Unterschrift Verkäufer

Erläuterungen

Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs/Anhängers

Warum eine Zusatzvereinbarung?

Die Zusatzvereinbarung ist aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH), Az. VIII ZR 3/06, notwendig geworden. Der BGH hat darin eine Klausel als unwirksam angesehen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache uneingeschränkt verkürzt wird. Betroffen sind insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz.

Die Wirkungslosigkeit der Klausel hat zur Folge, dass im Zweifel die zweijährige Regelverjährung gilt, d.h. Kunden könnten unter Verweis auf das o.g. Urteil Ansprüche auch wegen technischer Mängel des gebrauchten Kraftfahrzeugs/Anhängers bis 24 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes geltend machen.

Eine Klausel mit dieser Wirkung befindet sich auch in den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger, Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK), kurz: **Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen**.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf!

Die Zusatzvereinbarung beinhaltet eine modifizierte Klausel zur Sachmängelhaftung, die dem BGH-Urteil Rechnung trägt.

Wichtig! Was ist zu tun?

Im Bestellformular:

Die Zusatzvereinbarung muss mit dem Kunden vereinbart werden. Auf der Vorderseite des Bestellformulars sollte folgender Hinweis handschriftlich aufgenommen werden:

„In Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen gilt die beigegefügte Zusatzvereinbarung.“

Die Zusatzvereinbarung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Dem Kunden ist eine Durchschrift der ausgefüllten und unterschriebenen Zusatzvereinbarung auszuhändigen.

Aushang der Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen:

Sofern Sie die Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen in Ihren Verkaufsräumen aushängen, ist sicherzustellen, dass die Zusatzvereinbarung deutlich sichtbar darauf angebracht wird. Im Zweifel sollten Sie Abschnitt VI. Sachmangel, Ziffer 1 der Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen mit der neuen Formulierung, die Sie der Zusatzvereinbarung entnehmen können, überkleben. Alternativ können Sie die Klausel in Abschnitt VI. Sachmangel, Ziffer 1 auch durchstreichen und handschriftlich folgenden Vermerk neben der durchgestrichenen Klausel aufnehmen: „siehe Zusatzvereinbarung“.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung unter Abschnitt VI. Sachmangel, Ziffer 2, „Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes... [a)-d)]“ auch weiterhin gültig ist. Diese Klausel darf also nicht gestrichen werden.

Was passiert mit meinen derzeitigen Formularen?

Die Zusatzvereinbarung stellt nur eine vorläufige Lösung dar, um auf das Urteil des BGH umgehend reagieren zu können und mögliche Rechtsnachteile zu vermeiden.

Die Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen werden derzeit überarbeitet. Sie werden daher in Kürze wieder die Möglichkeit haben, in gewohnter Form Bestellformulare mit überarbeiteten Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen zu verwenden.

Weitere Hinweise

1. Die Zusatzvereinbarung betrifft nur bestimmte Schadensersatzansprüche, deren Verjährungsfrist nach der BGH-Entscheidung nicht abgekürzt werden kann.
2. Die Verwendung der Zusatzvereinbarung ist nur als Zwischenlösung bis zur endgültigen Revision der Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen vorgesehen.
3. Die Verkürzung der Sachmangelhaftungsfrist auf ein Jahr für „technische Mängel“ bleibt erhalten.
4. Der vollständige Ausschluss der Sachmangelhaftungsfrist bleibt ebenfalls für das B2B-Geschäft erhalten, umfasst nunmehr aber automatisch auch gebrauchte PKW. In der Praxis war bisher ein entsprechender handschriftlicher Vermerk auf der Vorderseite der Bestellformulare erforderlich, wenn der Ausschluss der Verjährung auch für PKW gelten sollte. Dieser Vermerk ist nunmehr entbehrlich.